



Presseinformation

Rosenheim, den 22.03.2021
Verantwortlich: Paul Geisenhofer

Gewässerrandstreifen-Kartierung im Landkreis Ebersberg abgeschlossen, Vorabveröffentlichung der neuen Kulisse

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Überprüfung der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer im Landkreis Ebersberg abgeschlossen. Insgesamt wurden im letzten halben Jahr 558 Kilometer Gewässer begangen. Davon sind fortan 332 Kilometer gewässerrandstreifenpflichtig, bei 226 Kilometern entfällt die Randstreifenpflicht. Karten mit den randstreifenpflichtigen Gewässern je Gemeinde werden nun auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes (www.wwa-ro.bayern.de) vorab veröffentlicht. Damit läuft ab 29. März eine sechswöchige Frist, während der Einwände gegenüber der neuen Gewässerrandstreifenkulisse beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erhoben werden können. Nach Prüfung der Einwände wird die Kulisse endgültig festgesetzt.

Rettet die Bienen – Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern

Die Gewässerrandstreifen wurden durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und eine daraus resultierende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im August 2019 ins Leben gerufen. Sie dienen als Erosionsschutz und reduzieren den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in die Oberflächengewässer. Außerdem werden wertvolle Lebensräume geschaffen und miteinander vernetzt, die Artenvielfalt gestärkt und das Landschaftsbild entlang der Gewässer aufgewertet. Seit der Gesetzesänderung sind an natürlichen Gewässern an beiden Ufern mindestens fünf Meter breite Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Gewässer nicht ganzjährig wasserführend sind, jedoch eine gewässertypische Sohle erkennbar ist. Keine Gewässerrandstreifen müssen hingegen bei künstlichen Gewässern, Be- und Entwässerungsgräben, Verrohrungen und Straßenseitengräben eingehalten werden. Auch eindeutig grüne, grasbewachsene Gräben benötigen keine Randstreifen.



Auf den mindestens fünf Meter breiten Streifen entlang von Gewässern ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Hierzu zählen auch Dauerkulturen z. B. Hopfen, Wein, Spargel oder Silphie. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich und auch eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleiben möglich. Private Gärten und Kleingärten sind von den Regelungen ausgenommen. Auf Grundstücken des Freistaats Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung ist der Gewässerrandstreifen zehn Meter breit. Zusätzlich sind dort der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Ansprechpartner

Weiterführende Informationen finden Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes. Sie können sich auch direkt an das Amt wenden. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP), erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg beziehungsweise für das Vertragsnaturschutzprogramm die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg.

Bildanhänge: Alle Rechte Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Bild 1: Karte Vorabveröffentlichung für die Stadt Ebersberg

Bild 2: Begehung des Kupferbachs bei Glonn durch Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim

Bild 3: Beispiel eingehaltener Gewässerrandstreifen im Landkreis Ebersberg



Landkreis Ebersberg - Ebersberg
Vorläufiger Entwurf für die Stadt Ebersberg
(Stand: 22.03.2021)

- Legende**
- Gewässerrandstreifenpflicht
 - Verrohrung
 - ▭ Gemeindegrenze

Maßstab: 1:32.000
0 0,4 0,8 1,6 Kilometer



Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)



